

Auftraggeber:

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Tiefbau- und Verkehrsamt
99111 Erfurt

TVA-Projekt-Nummer: 66-0677

Ergänzung zum Protokoll zur Verträglichkeitsprüfung vom 21.03.2023
Komplexobjekt Martin-Andersen-Nexö-Straße

BaumPartner



Bearbeiterin/ Ansprechpartnerin:

Kirstin Hofmann
Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz & Landschaftsplanung / FLL.- zert. Baumkontrolleurin

Mobil: 0157 78874547

E-Mail: hofmann@baum-partner.de



Ergänzung

Durch die geplanten Tiefbauarbeiten – grundhafter Ausbau der Straße sowie der Geh- und Radwege inklusive Neuverlegung von Versorgungsleitungen und von zwei Stauraumkanälen im unmittelbaren Baumumfeld, also innerhalb des statisch wirksamen Wurzelbereichs (Kronentraufe + 1,50 m nach allen Seiten) wird das lebenswichtige Wurzelwerk der Bäume beeinträchtigt oder sogar zerstört. Hierzu gehört der Bodenabtrag und Aufschüttungen ebenso wie die Bodenverdichtung und Versiegelung der Oberfläche.

Nach solchen massiven Eingriffen durch derartige Tiefbaumaßnahmen in den Wurzelbereich und das Baumumfeld weisen vor allem Bäume in der Reife- und Alterungsphase innerhalb weniger Jahre starke Schäden und Vitalitätsverlust auf und sterben als bald ab.

Echte Schutzmaßnahmen, die dazu führen, dass Bäume und ihr Umfeld nicht beeinträchtigt werden, sind im Rahmen dieses Vorhabens aufgrund des Ausmaßes der Tiefbaumaßnahmen nicht umsetzbar. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören z. B. die Errichtung von Schutzzäunen im Wurzelbereich (s. RAS-LP 4), das Durchbohren von Leitungen unterhalb der Wurzeln, das Vermeiden von Veränderungen im Wurzelbereich und Baumumfeld durch Bodenabtrag, Bodenauftrag, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung.

Die Alternative dazu ist die Schadensbegrenzung, was bedeutet, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die dann lediglich den eingetretenen Schaden – Wurzelverlust, massive Veränderungen des Baumumfelds – minimieren sollen. Diese Kompromisse gehen im vorliegenden Fall zu Lasten der Bäume und stellen kostenintensive Maßnahmen dar, die nur dem kurzfristigen Baumerhalt dienen.

Des Weiteren ist anzuführen, dass durch den massiven Eingriff in den Wurzelbereich und das Umfeld der Bäume die Verkehrssicherheit der Bäume nicht mehr gewährleistet ist. Durch unvermeidbare und höchstwahrscheinlich umfangreiche Wurzelverluste im Stark- und Grobwurzelbereich ist die Standsicherheit der Bäume gefährdet. Als Ausgleich für den Wurzelverlust ist zwar die Einkürzung der Krone eines Baums möglich, jedoch führt diese Maßnahme – zusätzlich zum Wurzelverlust – zu Schäden und Vitalitätsverlust und in der Folge zur Verringerung der Reststandzeit. Auch ist im Zusammenhang mit den Wurzelverlusten zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Standsicherheit der Bäume jährliche Zugversuche notwendig werden.

Im Übrigen wird durch solche Kappungen im Kronenbereich, welche gemäß ZTV-Baumpflege Sondermaßnahmen darstellen, der natürliche Habitus der Bäume stark verändert.

Quelle:
Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd., 45 (10), S. 222-227, 1993, ISSN 0027-7479. © Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart



Es ist anzumerken, dass durch die Umsetzung dieser Baumaßnahme kostenintensive Bäume hinsichtlich ihrer Pflege und der Gewährleistung ihrer Verkehrssicherheit mit stark reduzierter Reststandzeit (maximal kurzfristig bis kaum/keine) und eingeschränkten Baumfunktionen erschaffen werden.

Aufgrund der vorliegenden Sachverhalte sind die betroffenen Bäume nicht erhaltungsfähig sowie nicht erhaltungswürdig und es wird die Fällung dieser Bäume (s. Protokoll zur Verträglichkeitsprüfung vom 21.03.2023, Punkt 6 „Darstellung der Konfliktbereiche“) empfohlen. Zur zeitlichen Minimierung des Eingriffs durch die Fällung der Bäume, sollten diese sukzessive (bauabschnittsweise) entnommen werden.

Des Weiteren sollte nach Fertigstellung eines Bauabschnitts zeitnah die Neupflanzung von geeigneten und standortgerechten Bäumen – welche die wirtschaftlichere und zukunftssträchtigere Variante darstellt – erfolgen, für die im Rahmen der Baumaßnahme bestmögliche Standortverhältnisse hergestellt werden können (s. Protokoll zur Verträglichkeitsprüfung vom 21.03.2023, Punkt 8 „Ausblick“).

Erläuterungen:

Die **Erhaltungsfähigkeit** von Bäumen wird dahingehend abgeleitet, ob die Bäume nach aktuellem Stand des Wissens und der Technik im Hinblick auf die notwendigen baumpflegerischen Maßnahmen, für die die ZTV-Baumpflege in ihrer aktuellen Fassung grundlegend ist, in ihrem Habitus und ihren Baumfunktionen erhalten werden können.

Einteilung Erhaltungsfähigkeit:

- langfristig (über 25 Jahre)
- mittelfristig (10-25 Jahre)
- kurzfristig (5-10 Jahre)
- kaum/keine (0-5 Jahre)

Die **Erhaltungswürdigkeit** von Bäumen wird aus der Prognose der Reststandzeit, anhand der Bewertung der Vorschäden und der Vitalität, ihrer Funktion und einer wirtschaftlichen Abschätzung bezüglich der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt der Bäume ermittelt.

Des Weiteren fließen Faktoren aus der Sicherheitsbeurteilung in die Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit ein.

Einteilung Erhaltungswürdigkeit:

- hoch
- gering
- keine



Verfasservermerk

Die Ergänzungen zum Protokoll zur Verträglichkeitsprüfung vom 21.03.2023 im Rahmen der Planung für das Komplexobjekt „Südeinfahrt/ Martin-Andersen-Nexö-Straße, Erfurt“ wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verfasserin versichert, dass der vorliegende Schriftsatz nur nach objektiven Gesichtspunkten und bestehenden Tatsachen, aus neutraler Position selbst erarbeitet wurde.

Eine generelle Haftung des betrachteten oder gutachterlichen Gegenstands wird seitens der Verfasserin ausgeschlossen. Die Gesamtheit aller gewonnenen Erkenntnisse bezieht sich auf den jeweiligen Bereich, welcher visuell oder technisch untersucht wurde. Für versteckte oder nicht durch die Methodik prüfbare Mängel sowie vergangene, künftige oder nicht vorhersehbare Ereignisse/ Vorgänge wird die Haftung ebenfalls ausgeschlossen. Ein grundsätzlicher Haftungsausschluss gilt für alle prüf- und gutachterliche Bestandteile, welche im Vorfeld vom Auftraggeber fest vorgeschrieben oder definiert wurden.

Alle Ergebnisse bzw. Erkenntnisse welche im Zuge der Begutachtung/ Ausarbeitung festgestellt wurden, gelten nur für den o.g. Begutachtungsgegenstand. Eine Übertragung auf andere bzw. fremde Objekte/ Gegenstände, auch im Falle einer gleichen Baumart oder vergleichbarer Standortvoraussetzungen/ -bedingungen, ist nicht möglich und unzulässig. Die Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn der Inhalt in seiner ursprünglichen Form erhalten und vollständig bleibt und dies zur weiteren Bearbeitung/ Planung notwendig ist.

Des Weiteren bedarf es der Zustimmung der Verfasserin bei der Verwendung des Textes als Vorlage für weiterführende oder andere Arbeiten/ Planungen, welche nicht unmittelbar Gegenstand des Auftrags waren. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urhebers.

Erfurt, der 06. Juni 2024

Kirstin Hofmann

Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz & Landschaftsplanung
FLL- zert. Baumkontrolleurin

BaumPartner

